

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0325/09	03.11.2009
zum/zur		
F0160/09 Fraktion CDU/BfM		
Bezeichnung		
Neuer Sachstand "Einmalige Beihilfen für Pflegekinder bzw. deren Pflegeeltern"		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.11.2009	

1. Welche Aussagen wurden in dieser Beratung zu der geschilderten Thematik gemacht?

Im Ergebnis der AG der Jugendämter des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.09.09 wurde festgelegt, dass auf der nächsten Sitzung ein Aufruf und eine Empfehlung zur einheitlichen Gestaltung der Beihilfenpraxis erarbeitet werden. Eine von den Verwaltungen der örtlichen Träger gewünschte Vereinheitlichung und gesetzeskonforme, auf die Einzelfallhilfe gerichtete Beihilfenpraxis scheidet oft an bestehen Beschlüssen und Positionen der örtlichen Jugendhilfeausschüsse.

2. Gibt es nach dieser Beratung von Seiten der Stadtverwaltung die Absicht, die aktuelle Praxis bei der Gewährung von Beihilfen für Pflegekindern bzw. Pflegeeltern zu verändern?

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird an der bestehenden Verfügung zur Zahlung einmaliger Beihilfen festhalten und weiterhin nur im begründeten Einzelfall wie z. B. der Erstausrüstung bei der Aufnahme von Kindern, der Aufnahme einer Berufsausbildung oder im Zuge der Verselbständigung entsprechende Mittel ausreichen.

Die Entscheidung zur Zahlung einmaliger Beihilfen obliegt den Jugendämtern im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und orientiert sich immer mehr an dem Einzelfall. Bereits der Petitionsausschuss des Landes Sachsen-Anhalt hatte in der Bearbeitung der Petition des Pflegeelternvereines darauf hingewiesen, dass die Entscheidung eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung sei und hier keinerlei Eingriffsrecht gegeben ist.

Mit dem Blick auf die Verantwortung der Landeshauptstadt Magdeburg für den ständig und auch bundesweit steigenden Bedarf an Erziehungshilfen sind die bisher gewährten zusätzlichen finanziellen Anreize für die Pflegeeltern in der Form von pauschalierten Zahlungen nicht mehr leistbar.

3. Wäre es aus Sicht der Stadtverwaltung nicht insgesamt günstiger, durch die Gewährung der entsprechenden Beihilfen mehr Pflegeeltern zu finden und so die kostenintensivere Heimunterbringung zu vermeiden?

Die Ursachen für das Defizit an Pflegestellen sind nicht in der eingeschränkten Beihilfenpraxis hinsichtlich der Beihilfen zu suchen. Die Argumente für die fehlende Bereitschaft interessierter Eltern liegen vielmehr in der Umsetzung der zu erbringenden Hilfeleistung. Hier überwiegt, dass sich die potentiellen Bewerber in den Fragen

- Wie arbeite ich mit der Herkunftsfamilie zusammen? oder
- Wie gehe ich mit den Besonderheiten des Kindes um?

oft nicht in der Lage fühlen, den Anforderungen gerecht zu werden. Hinzu kommt die mangelnde Bereitschaft, sich gegenüber Herkunftsfamilien zu öffnen.

In der Tätigkeit einer Pflegefamilie steckt auch eine gehörige Portion an Idealismus. Dieses Arrangement kann nicht nur mit finanziellen Mitteln erreicht werden. Im Antragsverfahren sind durch das Jugendamt auch Interessierte auszugliedern, die in der Betreuung vordergründig einen Ersatz oder Ergänzung zur ihrer Einkommenssituation sehen. Mit einer Komplettierung der Erziehungssituation folgen zunächst häufig unangemessene Erziehungsreaktionen bis hin zum kurzfristigen Rückzug aus der Betreuung. Für die Praxis ergeben sich daraus häufig neue Frustrationen für den jungen Menschen, Belastungen, die oft in spezialisierte Formen der stationären Betreuung münden.

Die hilfebedürftigen Kinder benötigen in der Regel viel Zuneigung und Hingabe seitens der Pflegeeltern und insbesondere auch deren Bereitschaft, die ggf. vorhandenen Erziehungsdefizite abzubauen zu wollen. Die Erwartung pauschaler oder zusätzlicher Förderung z. B. zu den hohen Festtagen im Jahr und eines „Urlaubsanspruchs“ von der Erziehung ist nicht nachvollziehbar.

Hierdurch droht auch zunehmend die vom Gesetzgeber gesetzten Eigenständigkeiten der Förderung nach § 33 (Vollzeitpflege) und § 34 (Heimerziehung, betreute Wohnform) SGB VIII aufzugeben.

Brüning